

# **AW** *Bad Honnef*

## **Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef**

*- Ihr Partner in allen Fragen der Abwasserbeseitigung und des Gewässerschutzes -*

## **Merkblatt zum Kanalhausanschluß**

**Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,**

**nachstehende Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Honnef sowie die darüber hinaus gegebenen Hinweise sind im Zusammenhang mit dem Anschluß Ihres Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage und der Beseitigung und gegebenenfalls Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers zu beachten:**

### **Der Kanalhausanschluß**

#### **§ 13**

#### **Ausführung von Anschlußleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlußleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlußleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlußleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlußleitungen verlegt werden; die Kosten für zusätzliche Anschlußleitungen trägt der Antragsteller.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluß in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen/Revisionsschächte und notwendige Rückstausicherungen unterhalb der Rückstauenebene einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen/Revisionsschächten sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen/Revisionsschächte bestimmt die Stadt, begründete Wünsche des Anschlußnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Inspektionsöffnungen/Revisionsschächte sind nahe der Grundstücksgrenze mit einem Abstand von maximal 2 m zur Grenze zu errichten.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer durch ein für diese Arbeiten geeignetes Unternehmen durchführen zu lassen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten sind dem Grundstückseigentümer vom Unternehmer gemäß § 66 der Landesbauordnung für das Land NRW vom 13.03.2000 (BauONRW) zu bescheinigen. Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen

Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

(6) Übersteigt das Gefälle zwischen der Kellersohle und der Straßenleitung das natürliche Gefälle wesentlich, so kann die Stadt von dem Anschlußnehmer die Einrichtung eines Absturzschautes verlangen.

(7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.

(8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluß vorbereitet werden.

## **§ 14 Zustimmungsverfahren**

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlußarbeiten zu beantragen.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlußleitung auf Kosten des Anschlußnehmers.

<b>Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser; Einleitung des Niederschlagswassers in den Kanal: Gebührenmaßstäbe und Meldepflichten</b>
--

## **§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt vor der Ausführung der damit verbundenen Baumaßnahmen anzuzeigen.

## **§ 30 Gebührenmaßstäbe \*(Auszug)**

(1) Die Gebühr im Sinne des § 29 dieser Satzung (Benutzungsgebühr) wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) Als Abwassermenge gelten

a) die dem Grundstück zugeführte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen sowie Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser

c) die auf dem Grundstück anfallende Niederschlagsmenge

(3) Berechnungseinheiten für die Gebühren sind:

a) für Schmutzwasser ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) zugeführte oder gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstaben a) und b) und

b) für Niederschlagswasser (Abs. 2 Buchstabe c) ein Quadratmeter (m<sup>2</sup>) bebaute oder sonst befestigte Grundstücksfläche.

(4) Der Berechnung der Benutzungsgebühren werden zugrunde gelegt:

a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die für die Erhebung des Wassergeldes am Wassermesser abgelesene Verbrauchsmenge des jeweils nächsten Ablesezeitraumes von 12 Monaten, hilfsweise die Wassermenge, die in einem kürzeren Zeitraum abgelesen worden ist, hochgerechnet auf 12 Monate. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Ablesezeitraumes und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Wird ein Grundstück erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder tritt eine grundlegende andere Nutzung ein, so wird für die Berechnung der Benutzungsgebühr der Verbrauch mindestens der ersten drei Monate zugrunde gelegt oder bei Fehlen eines Meßergebnisses geschätzt.

b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen sowie aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Zisternen o. ä.), die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge für einen Zeitraum von 12 Monaten; auf § 30 Abs. 8 wird verwiesen;

c) für die Niederschlagsmenge, die bebaute oder sonst befestigte und an die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Grundstücksfläche; ausgenommen werden solche Grundstücksflächen, die der Gewinnung von Niederschlagswasser in Zisternen o. ä. für Zwecke der Brauchwassergewinnung dienen.

(8) Der Gebührenpflichtige hat die aus privaten Wasserversorgungsanlagen sowie Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser gewonnene Wassermenge (Abs. 4 Buchst. b) des abgelaufenen Berechnungszeitraumes der Stadt bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres mitzuteilen und auf Verlangen der Stadt prüfbar nachzuweisen.

(9) Der Festsetzung der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten und sonst befestigten Grundstücksfläche, ist die vorhandene Fläche zum Zeitpunkt erfolgter Flächenänderungen ab dem 1. des darauf folgenden Monats zu Grunde zulegen.

(10) Die bebaute und sonst befestigte Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige zur erstmaligen Festsetzung und zur Berichtigung der Berechnungsgrundlagen innerhalb von zwei Monaten nach Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage bzw. nach erfolgter Flächenänderung der Stadt mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt sind diese Angaben durch Vorlage prüfbarer Unterlagen nachzuweisen. Dies gilt auch für die erstmalige Erfassung bereits angeschlossener Grundstücke.

(11) Werden die Mitteilungen oder die geforderten Nachweise (Abs. 8 und 10) nicht, nicht rechtzeitig, oder nicht zutreffend abgegeben, ist die Stadt berechtigt, die Schmutzwassermenge und die maßgebende Grundstücksfläche nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

## Weitere Hinweise:

### **1. zu § 30 Abs.2 a) und b) Abs.3 a) und Abs. 8:**

Zur Feststellung der aus einem eigenen Brunnen oder einer Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser gewonnenen Wassermengen, die zu häuslichen Zwecken (z. B. Toilettenspülung, Waschmaschine) eingesetzt werden, ist der Einbau einer geeigneten Wasseruhr erforderlich. Die hier in einem Kalenderjahreszeitraum erfaßte Wassermenge ist der Stadt Bad Honnef (Abwasserwerk) jährlich unaufgefordert mitzuteilen. Die Summe aus gewonnenen Wassermengen und der aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Frischwassermenge ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühren. Selbstverständlich werden Dachflächen Ihres Hauses, die der Regenwassergewinnung dienen und die dauernd vom öffentlichen Kanalnetz getrennt sind, nicht bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, daß die in Zisternen gesammelten Regenwassermengen, welche zur Bewässerung Ihres Gartens eingesetzt werden, nicht über die Wasseruhr erfaßt werden.

### **2. Wann wird eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach Landeswassergesetz erforderlich?**

Gemäß §9 der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Honnef besteht für das gesamte auf Ihrem Grundstück anfallende Abwasser, d.h. für Schmutz- **und** Niederschlagswasser, ein Anschluß- und Benutzungszwang. Nach einer Novellierung des Landeswassergesetzes (Mai 2005) besteht sogar die Überlassungspflicht des Niederschlagswassers an die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde.

Beabsichtigen Sie, das gesamte oder Teile des auf Ihrem Grundstück von bebauten und befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswasser zu versickern, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit den Mitarbeitern des Abwasserwerkes in Verbindungen. Dies gilt insbesondere auch für bereits **bestehende Versickerungsanlagen**.

### **3. Schutz gegen Rückstau aus dem Kanalnetz**

Der Hauseigentümer ist er nach geltendem Recht für alle Schäden verantwortlich, die auf Fehlen von Sicherungen gegen Rückstau aus dem Abwassernetz beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Entwässerungssatzung und in den Vorschriften „DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke (in der jeweils gültigen Fassung)“.

Das Kanalnetz einer Stadt oder einer Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, daß es jeden Starkregen oder "Wolkenbruch" sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst so groß und so teuer werden, daß die Bürger, die sie über Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unvertretbar belastet würden. Deshalb muß bei solchen starken Regenereignissen eine kurzzeitige Überlastung des öffentlichen Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Gully, Waschbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, WC-Anlagen etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gegen Rückstau gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, daß ein solcher, etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung, für alle Zukunft ausbleibt. So kann z. B. durch größere Fremdkörper, Rohrbruch, Ausfall eines Pumpwerkes oder ähnliches auch ohne Niederschläge Rückstau eintreten.

**Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, mit geeigneten Rückstauvorrichtungen zu versehen.** Alle Räume oder Hofflächen unter der Rückstauenebene, die im Allgemeinen in Höhe der Straßenoberkante zuzüglich von 30 bis 40cm Druckhöhe angenommen wird, müssen gesichert sein.

**Bitte beachten Sie dabei die folgenden Punkte:**

1. Liegen bei **Revisionsschächten** außerhalb von Gebäuden die Deckel unter der Rückstauenebene, sind diese wasserdicht und innendruckfest auszuführen, sofern die Leitungen in den Schächten offen verlaufen. Innerhalb von Gebäuden ist die Abwasserleitung geschlossen mit abgedichteter Reinigungsöffnung durch einen Schacht zu führen.
2. **Wählen Sie die richtigen Rückstausicherungen.** Die seit Jahrzehnten bekannten Kellerabläufe (Gullys) mit Rückstaudoppelverschluss sind nur für **fäkalienfreies Abwasser** zugelassen. Sie entsprechen der DIN 1997. Viele dieser Gullys haben die Möglichkeit Seiteneinläufe anzuschließen. Darüber hinaus gibt es seit einigen Jahren auch Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen, so daß damit problemlos Bodenabläufe, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, Duschen und ähnliches (jedoch ohne WC-Anlagen) wirkungsvoll abgesichert werden können. Diese Rückstausicherungen haben alle grundsätzlich zwei Verschlüsse. Der Betriebsverschluss schließt die Leitung bei Rückstau selbständig. Der Notverschluss ist mit Hand zu betätigen. Es empfiehlt sich, sofern kein Schmutzwasser abgelassen wird, den Notverschluss ständig verschlossen zu halten.

Fällt **fäkalienhaltiges Abwasser** aus Toilettenanlagen an, muß es in der Regel mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene gehoben werden. Bei Räumen untergeordneter Bedeutung, z. B. Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern, ist es bei Vorhandensein von natürlichem Gefälle gestattet, sofern im Bedarfsfall ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht, auch einen automatisch arbeitender Rückstauverschluss nach DIN 19578 einzubauen. Dieser hat ebenfalls einen Betriebsverschluss und einen mit Hand zu betätigenden Notverschluss und ist selbstverständlich auch für fäkalienfreies Abwasser zugelassen.

**Bringen Sie die vom Hersteller mitgelieferte Anleitung deutlich sichtbar in unmittelbarer Nähe des Rückstauverschlusses an.**

3. Wählen Sie stets den richtigen **Einbauort** für Ihren Rückstauverschluss. Es dürfen gezielt nur die Ablaufstellen, die unter der Rückstauenebene liegen, geschützt werden. Leitungen aus Obergeschossen und Dachentwässerungen müssen ungehindert ablaufen können. Bauen Sie deshalb Ihren **Rückstauverschluss auf keinen Fall in den Revisionsschacht** vor dem Haus ein. Sie würden damit im Rückstaufall Ihre gesamte Entwässerungsanlage absperren und Regenwasser einschließlich Ihres eigenen Abwassers könnte dann über Ihre Entwässerungseinrichtungen (Bodenabläufe, Waschbecken, Waschmaschinenanschlüsse etc.), welche sich beispielsweise, welche sich beispielsweise unterhalb der Rückstauenebene befinden, in die Kellerräume ergießen.
4. Sorgen Sie für eine regelmäßige **Inspektion** und **Wartung**, damit Ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren. Nehmen Sie also Ihren Rückstauverschluss einmal monatlich in Augenschein und betätigen Sie den Notverschluss.

Die Wartung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienfreies Abwasser soll nach DIN 1986, Teil 32 die Anlage von einem **Fachkundigen** gewartet werden. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienhaltiges Abwasser muß dies nach DIN 1986, Teil 33 durch einen **Fachbetrieb** erfolgen. Hauptsächlich bezieht sich die Wartung auf die Entfernung von Schmutz und Ablagerungen, Prüfung von Dichtungen, Kontrolle der Mechanik, Feststellen der Dichtheit und Funktionsprüfung. Der Abschluß eines Wartungsvertrages wird empfohlen.

5. **Drainagen** dürfen grundsätzlich nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden (DIN 1986, Teil 3, 2.5.3). Sofern ein Anschluß an einen freien Vorfluter (Gewässer) erfolgt, ist auch hier eine Rückstausicherung unerlässlich (DIN 4095 Abschnitt 5.5). Bitte bedenken Sie aber dabei, daß bei Verschuß der Leitung durch die Rückstausicherung die Drainage nicht arbeiten kann und das Grundwasser ansteigt. Besser ist hier, den Keller als "wasserdichte Wanne" auszubauen.
6. **Hofflächen, Einfahrten in Kellergaragen** etc., die tiefer als die Rückstauenebene liegen, können bei Vorhandensein natürlichen Gefälles nur dann über Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 oder DIN 19578 entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen ein Überfluten der tiefer liegenden Räume durch Regenwasser bei geschlossener Rückstausicherung verhindern. Ansonsten muß Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.
7. **Kellerlichtschächte** sollten immer mindestens 10 – 15 cm über das umgebende Gelände hochgezogen werden, um das Eindringen von Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen zu verhindern. Dies gilt auch für die oberste Stufe von außenliegenden Kellerabgängen. Auch die Kellereingangstür sollte eine Schwelle von 10 – 15 cm Höhe erhalten. Die relativ bescheidenen Niederschlagswassermengen der Kellerabgänge können im Regelfall versickert werden. Ist dies nicht möglich und muß der Einlauf an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, ist er mit einem Bodenablauf gemäß DIN 1997 gegen Rückstau zu sichern.

**Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei der uneingeschränkten Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Rückstau bzw. Überschwemmungsschäden gegeben.**

Bei speziellen Fragen zur Rückstausicherung Ihres Anwesens wenden Sie sich bitte an einen Fachbetrieb für Sanitäre Anlagen und Installationen oder an Fachleute mit einschlägigen Erfahrungen und Kenntnissen, wie z.B. Architekten und Ingenieurbüros.

#### **4. Der Revisionsschacht als Übergabepunkt**

Die Satzung des Abwasserwerkes Bad Honnef (§13 Abs. 4) besagt, daß maximal 2m von der Grundstücksgrenze ein Revisionsschacht zu errichten ist. Dieser Schacht soll Reinigungs- und Wartungszwecken dienen, doch vor allem ist so eine genaue Trennung der Zuständigkeiten zwischen privatem und öffentlichem Bereich möglich.

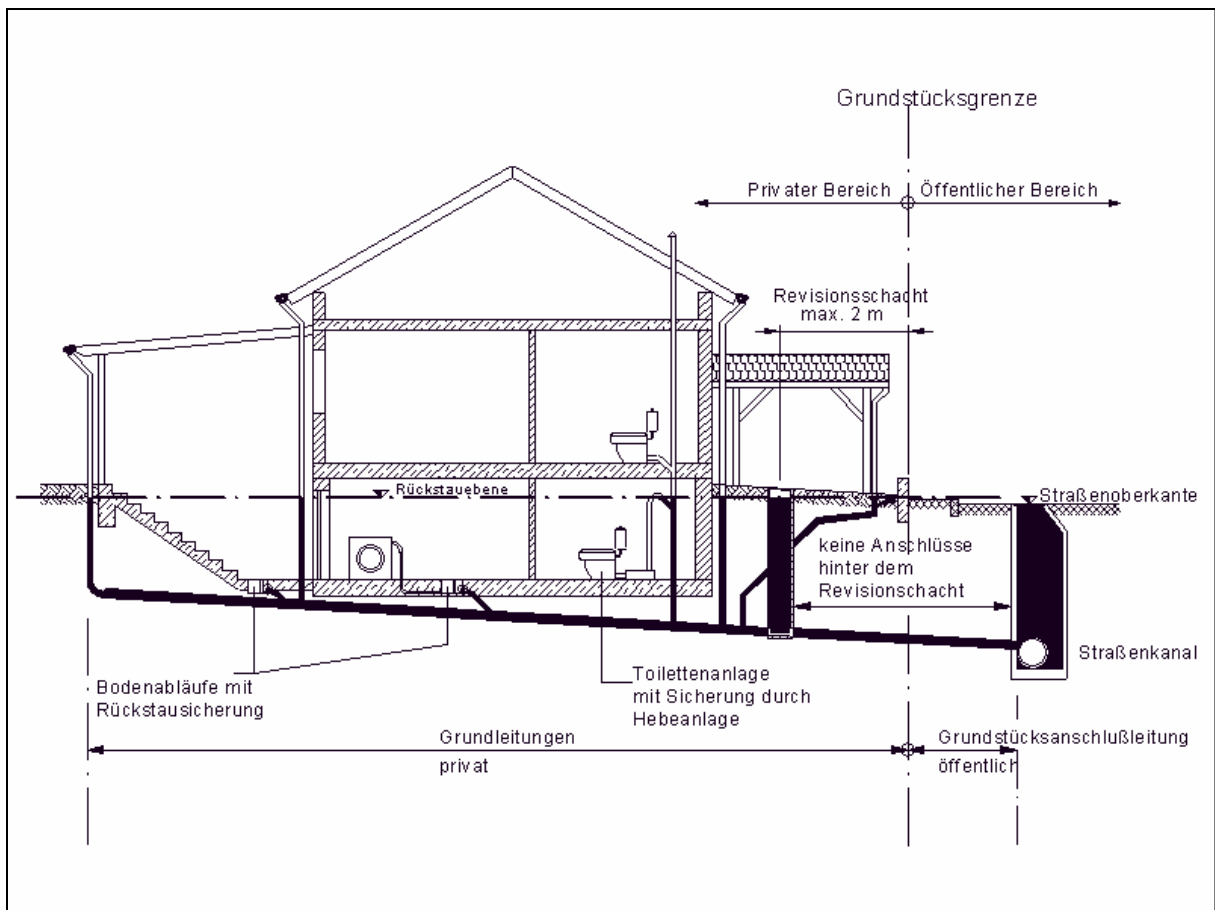
An der Hausanschlußleitung darf hinter dem Revisionschacht (öffentliche Seite) kein weiterer Anschluß bestehen (z. B. Dachentwässerung). Alle Leitungen müssen vor dem Schacht (private Seite) zusammengeführt sein.

Der Revisionschacht muß über eine feste, wasserundurchlässige Sohle und Wandung verfügen, unabhängig davon, ob die durchgeführte Leitung im offenen Gerinne verläuft, oder eine geschlossene Rohrdurchführung besitzt. Schächte mit geschlossener Rohrdurchführung sind tagwasserdicht abzudecken. Schächte mit offenem Gerinne sollen Abdeckungen mit Lüftungsöffnungen erhalten.

Der Schacht kann je nach Anforderung begehrbar oder als kleiner Kunststoffschacht nicht begehrbar ausgeführt werden.

Runde Schächte müssen folgende Mindestmaße gemäß DIN EN 476 aufweisen:

- Bei Tiefen bis 1,50 m Schachtdurchmesser 0,3 m
- Bei Tiefen bis 3,00 m Schachtdurchmesser 0,4 bis 0,8 m
- Bei größeren Tiefen als 3,00 m Schachtdurchmesser 1,0 m.



Skizze einer ordnungsgemäß ausgeführten Gebäudeentwässerungsanlage